



Aushang

Hochbeete im Kleingarten

Sehr geehrte Pächterinnen und Pächter,

aufgrund immer wiederkehrender Fragen zu Hochbeeten und Ihrer Beschaffenheit teilt Ihnen der Bezirk Köln e.V. mit, dass folgende Punkte für das Errichten eines Hochbeetes vorgegeben sind:

- 1) In Anlehnung an das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) (vgl. § 3 (1) und § 1 (1) BKleingG) darf die Gesamtfläche aller Hochbeete auf einer Parzelle **max. 10 qm nicht überschreiten**
- 2) Das Hochbeet hat kein Fundament und die Pfosten sind nicht einbetoniert
- 3) Die Höhe des Hochbeetes beträgt max. 1,00 m
- 4) Es ist ein Grenzabstand von min. 0,80 m zum Gartennachbarn einzuhalten
- 5) Seitenwände bestehen aus Holz, Schaltafeln, Kunststoff oder Metall
- 6) **Nicht erlaubt** sind Mauerstein, Beton, Gasbeton (zur Herstellung der Seitenflächen und Kopfflächen). Dies gilt auch für weitere schadstoffhaltige Materialien (wie z.B. giftige Lacke und giftige Lasuren/Öle)
- 7) Alle verwendeten Materialien müssen frei von Gefahrenstoffen (z.B. Asbest, Schwermetalle – gleichartig Blei – sein
- 8) Der Standort ist mit dem Vereinsvorstand abzustimmen. Eine Bewertung im Gutachten findet nicht statt. Bei Pächterwechsel kann eine Übernahme des Hochbeetes durch den Nachpächter nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die genannten Punkte wurden mit kundigen UBZ-Vorständen, Kleingärtnern und unserem Fachberater ausgearbeitet, dabei wurden die rechtlichen Hintergründe für Hochbeete berücksichtigt.

Bestehende Hochbeete sind von dieser Vorgabe ausgenommen. Hochbeete, die aufgrund eines Rückbaus wegfallen und neu aufgebaut werden, müssen den oben genannten Vorgaben entsprechen.

Köln, den 19.04.2023

Bahn-Landwirtschaft
Bezirk Köln e.V.
Der Vorstand